

**Stellungnahme**  
**des Bundesverbandes Mediation (BM)**  
**zu dem Entwurf eines Gesetzes über Rechtsbehelfe bei Verletzungen des Rechts auf ein**  
**zügiges gerichtliches Verfahren (Untätigkeitsbeschwerdegesetz)**  
(Geschäftszeichen des Bundesministeriums der Justiz R A 3 – 3100/28-1-R1 607/2005)

Der Bundesverband Mediation (BM), der seit 1992 besteht, ist mit rund 880 Mitgliedern der größte bundesweit tätige interdisziplinäre Fachverband für Mediation. Hauptziel des Verbandes ist es, friedliche und gewaltfreie Methoden zur Verständigung in Konflikten weiter zu entwickeln und zu verbreiten.

1. Der Bundesverband Mediation (BM) begrüßt das Ziel des Gesetzesentwurfes, im Falle von unangemessen langer Dauer von Gerichtsverfahren den Verfahrensbeteiligten ein Beschwerderecht zur Seite zu stellen. Wir begrüßen es insbesondere, dass dieser Gesetzesentwurf nicht nur Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsverfahren betrifft, sondern alle Gerichtsverfahren. Auch wenn generell Zivilverfahren in erheblich kürzerer Zeit als beispielsweise Verwaltungsstreitverfahren abgeschlossen werden können, so sind auch im Bereich des Zivilrechts und von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit immer wieder Gerichtsverfahren bekannt, die erst nach Jahren abgeschlossen werden, ohne dass hinreichende Gründe für die unangemessen lange Dauer ersichtlich sind.
2. Es ist das Anliegen des Bundesverbandes Mediation, Menschen zu unterstützen, ihre Konflikte außergerichtlich zu lösen. Wir wissen aber auch, dass Mediation nur ein Weg unter anderen ist, Konflikte zu klären. Menschen sind unterschiedlich auch bezüglich der Wahl ihrer Konfliktlösungswege. Jeder Mensch muss das Recht auf einen fairen Prozess in angemessener Zeit und die Möglichkeit einer rechtlichen Intervention haben, wenn ein Verfahren überdurchschnittlich lang dauert.
3. Wir begrüßen es auch, dass die Frage, ob eine Verfahrensdauer angemessen ist, unabhängig von einem Verschulden des bearbeitenden Richters ausschließlich nach objektiven Kriterien zu beurteilen ist. Das Menschenrecht des Einzelnen auf ein faires und zügiges Verfahren korrespondiert mit der Verpflichtung des Staates innerhalb seines staatlichen Verantwortungsbereichs alle Maßnahmen zu treffen, damit Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Zeit bearbeitet werden können.

Wir möchten ausdrücklich betonen, dass die Grundproblematik von unverhältnismäßig lang dauernden Gerichtsverfahren nicht im Verschulden von Richtern gesehen wird, sondern strukturelle Ursachen hat. Diese strukturellen Ursachen können letztendlich nicht allein durch das im Entwurf angedachte Gesetz geändert werden. Deshalb sollte neben der Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Erledigung von Verfahren in angemessener Zeit überlegt werden, ob es nicht sinnvoll wäre, die Zeit nach dem Beginn der Verfahren dafür zu nutzen, dass den Parteien Gelegenheit gegeben wird, sich über andere Verfahren der Konfliktlösung Gedanken zu machen. In geeigneten Fällen könnten Richter vorschlagen, dass sich Parteien über die Möglichkeit informieren, ihren Konflikt eigenverantwortlich durch ein Mediationsverfahren zu lösen. Da über die Frage der Eignung von Mediation letztendlich nur durch einen Mediator entschieden werden kann, sollte

(wie dies z.B. auch im Entwurf des FGG-Reformgesetzes vorgesehen ist) das zuständige Gericht die Parteien zur Information über Mediation an einen externen Mediator verweisen. Nach der Information über Mediation durch einen externen Mediator können die Parteien sodann selbst entscheiden, ob sie an einem Mediationsverfahren teilnehmen möchten.

4. Unklar ist die Fassung des §198 Absatz 1 GVG-E insofern, ob lediglich menschenrechtsrelevante Verfahrensverzögerungen verhindert werden sollen oder aber unangemessene Verzögerungen insgesamt. Wir verweisen hier auf die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes vom Oktober 2005 Ziff. 4, wonach die Grenze der Angemessenheit erst dann überschritten sein soll, wenn ein Verstoß gegen die EMRK zu befürchten sei. Hier wäre eine Klarstellung insofern wünschenswert, als unter die Vorschrift des § 198 GVG-E unangemessene Verzögerungen insgesamt zu subsumieren sind. Aus diesem Grunde weist auch die Begründung des Entwurfes zu B. Artikel 1 Zu Nummer 2 Zu Absatz 1 darauf hin, dass für die Frage, wann ein Verfahren „ohne zureichenden Grund nicht in angemessener Frist“ durch geeignete prozessuale Maßnahmen gefördert ist, **ergänzend** auf die Maßstäbe zurückgegriffen werden könne, die der Europäische Gerichtshof und das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der Frage überlanger gerichtlicher Verfahren entwickelt habe. Hilfreich wäre auch, den Begriff der „angemessenen Frist“ in dieser Vorschrift genauer zu umreißen.